

## Covid-19

---

### Umsetzung weiterer Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen ab 26.10.2020

Das Gesundheitsamt legt unter Anbetracht des Infektionsgeschehens ab 26.10.2020 mehrere Maßnahmen (in Anlehnung an den „Rahmen-Hygieneplan Corona für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten“) fest.

Der Landkreis Bad Tölz – Wolfratshausen befindet sich aufgrund der 7-Tage-Inzidenz aktuell nach der Corona-Ampel in „Rot“.

Die Kindertageseinrichtungen befinden sich aber nach dem Rahmen-Hygieneplan in der verschärften Stufe 2 / Phase gelb.

Bevor eine Gruppenreduzierung erfolgen muss wird versucht, über strengere Rahmenbedingungen die Betreuung aller Kinder solange wie möglich aufrechtzuerhalten.

- Keine Gruppenreduzierung, alle Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung besuchen.
- **Gruppengröße** ist abhängig von der personellen und räumlichen Ausstattung.
- Kinder sind in festen Gruppen zu betreuen und zu fördern, offene Konzepte sind auszusetzen. Kinder aus verschiedenen Gruppen dürfen nicht betreut werden. Es ist auf eine strikte räumliche Trennung zu achten.
- **Essenseinnahme** findet in fest zusammengesetzten Gruppen statt. Das pädagogische Personal teilt das Essen an die Kinder aus.
- **Funktionsräume** , d. h. Wasch- und Toilettenbereiche, Essbereiche, Turnräume, Ruheräume, müssen festen Gruppen zugewiesen bzw. zeitversetzt genutzt werden.
- Wichtig ist regelmäßiges **Lüften** (mind. alle 45 Minuten, 5 Minuten Stoßlüften)
- Kinder mit **leichten Krankheitssymptomen**, wie Schnupfen oder gelegentlichem Husten, dürfen die Kitas besuchen, sofern sie kein Fieber aufweisen. Kinder mit folgenden Krankheitszeichen dürfen die Kita nicht besuchen: Fieber, Husten, Hals- und Ohrenschmerzen, starke Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall. Für diese gilt, dass sie frühestens 48 Stunden nach Symptombefreiheit wieder zugelassen werden können. In Zweifelsfällen ist ein ärztliches Attest nötig.
- Personal muss mindestens eine **Mund-Nasen-Bedeckung** (MNB) tragen, wenn das Abstandsgebot von mindestens 1,5 m vorhersehbar und planbar nicht eingehalten werden kann. Besser ist ein MNS.
- Für eine sogenannte Glaubhaftmachung, dass eine Maske nicht getragen werden kann, bedarf es einer (fach-) ärztlichen Bescheinigung des behandelnden Arztes, die konkrete



und nachvollziehbare Angaben enthält, welche funktionalen Einschränkungen vorliegen, keine Diagnosen!

- **Maskenpflicht**, mindestens MNB, für alle Personen, die die Einrichtungen betreten (also Eltern, ältere Geschwisterkinder, Handwerker, etc.)
- Eltern dürfen beim **Bringen und Abholen** in die Kita kommen, mit MNB und unter Einhaltung des Mindestabstandes. Je nach räumlichen Gegebenheiten muss die Personenanzahl in den Garderoben reduziert werden. Grundlage dafür ist der Hygieneplan.
- Wenn Eltern ein **ärztliches Attest** haben, das sie vom Tragen der Maske ausnimmt, ist es Trägerentscheidung, ob die Eltern in die Kindertageseinrichtung gehen dürfen. Es wird dann empfohlen die Kinder an der Eingangstüre in Empfang zu nehmen, anderenfalls muss auf ausreichenden Abstand von ca. 1,5 – 2 m geachtet werden.
- Es dürfen mit wenigen MitarbeiterInnen kurze **Besprechungen** stattfinden. Der Mindestabstand ist einzuhalten.
- **Teamfortbildungen** dürfen nicht stattfinden
- **Feste und Feiern** (z. B. St. Martinsumzug) dürfen nicht stattfinden.
- **Elternabende, Elternbeiratssitzungen** sind unter den Bedingungen gem. § 5 7. BaylfSMV gestattet.
- **Elterngespräche** dürfen mit beidseitigem MNS und einem zugewiesenen Platz stattfinden. Auf den Mindestabstand ist dabei trotzdem zu achten. Das gleiche gilt für **Eingewöhnungen**.
- Sollten **Sprachfördermaßnahmen, therapeutische/pädagogische Förderangebote** durch Beschäftigte stattfinden, dürfen diese nicht zwischen den Gruppen wechseln.
- Für die **I-Kinder** dürfen die Heilpädagogischen Fachdienste, Frühförderungen durchgeführt werden, aber nur mit Kindern einer Gruppe und in einem separaten Raum. Die externe Kraft muss einen MNS tragen.
- **Praktika** dürfen stattfinden
  - Praktika im Rahmen der **Schul- und Berufsausbildung** (z.B. FOS-Praktikanten, Kinderpflegepraktikanten) mit FFP2 Maske (Arbeitsschutz)
  - Dringend notwendige **Praxisbesuche** im Rahmen der Ausbildung ebenfalls mit FFP2 Maske
  - **Schnupperpraktika** (z. B. im Rahmen der Mittel- und Realschule) sind nicht möglich

Für Horte ab dem Schulalter gelten die entsprechenden Vorgaben.